

XII ZR 49/11 - Anfechtung der Vaterschaft vom Samenspender?

Der Bundesgerichtshof hat die Rechtsfrage entschieden, ob auch ein Samenspender als sog. biologischer Vater die rechtliche [Vaterschaft](#) eines anderen Mannes anfechten kann.

Der Kläger und die [Mutter](#) des Beklagten zu 2 leben jeweils in gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften. Der 2008 geborene Beklagte zu 2 ist durch eine von seiner [Mutter](#) selbst vorgenommene Insemination mit Samenflüssigkeit des Klägers, die dieser ihr in einem Gefäß übergeben hatte, gezeugt worden. Ob der Kläger nach der Vorstellung der Beteiligten später die väterliche Verantwortung übernehmen sollte oder ob von vornherein eine Stiefkind-Adoption durch die Partnerin der [Mutter](#) beabsichtigt war, wird von den Parteien unterschiedlich dargestellt. Eine nach der [Geburt](#) abgegebene Anerkennung der [Vaterschaft](#) durch den Kläger ist wegen unterbliebener Zustimmung der [Mutter](#) nicht wirksam geworden. Stattdessen hat der Beklagte zu 1 – mit Zustimmung der [Mutter](#) – die [Vaterschaft](#) anerkannt. Zwischen dem Beklagten zu 1 und dem Kind (Beklagter zu 2) besteht unstreitig keine sozial-familiäre Beziehung.

Der Kläger hat als sogenannter biologischer Vater die [Vaterschaft](#) des Beklagten zu 1 angefochten. Das [Amtsgericht](#) – Familiengericht – hat die Klage abgewiesen, das Oberlandesgericht hat ihr stattgegeben. Beide Beklagten haben gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Revision eingelegt.

Der u.a. für das Familienrecht zuständige XII. Zivilsenat hat die Revision der Beklagten zurückgewiesen. Nach § [1600 Abs. 1 Nr. 2 BGB](#) steht die Anfechtung der [Vaterschaft](#) auch dem Mann zu, der an Eides statt [versichert](#), der [Mutter](#) in der Empfängniszeit "beigewohnt" zu haben. Der Begriff der Beiwohnung schließt eine Anfechtung der durch eine Samenspende entstandenen [Vaterschaft](#) nicht aus. Vielmehr gebieten Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung eine Anwendung der Vorschrift auch bei einer ohne Geschlechtsverkehr möglichen leiblichen [Vaterschaft](#) des Anfechtenden, wenn der Zeugung des Kindes keine Vereinbarung im Sinne von § [1600 Abs. 5 BGB](#) vorausgegangen ist. Die Anwendung der Vorschrift wird dadurch [erforderlich](#), dass nur so der vom Bundesverfassungsgericht geforderte Zugang des biologischen Vaters zur rechtlichen [Vaterschaft](#) ermöglicht wird. Ein in den Gesetzesberatungen verhandelter Ausschluss des Samenspenders von der Anfechtung betrifft nur Fälle der sogenannten konsentierten heterologen Insemination im Sinne von § [1600 Abs. 5 BGB](#), bei der aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung aller Beteiligten von vornherein klar ist, dass ein anderer Mann rechtlicher Vater werden soll. Damit ist ein Gleichlauf der Anfechtungsrechte des biologischen Vaters und der rechtlichen Eltern gewährleistet.

Der Wunsch der [Mutter](#), dass auch ihre Lebenspartnerin die Elternstellung erlangen soll, ist nur durch eine Adoption zu erreichen. Dagegen stellt die Anerkennung durch einen anderen Mann, der die Elternstellung nicht anstrebt, einen [Missbrauch](#) des Elternrechts dar, welcher durch die gesetzlich vorgesehene Anfechtung des leiblichen Vaters verhindert werden soll.

BGH-Urteil vom 15. Mai 2013 - [XII ZR 49/11](#); [BGH PM 89/2013](#)

AG Köln – 315 F 226/09 – Urteil vom 11. August 2010

OLG Köln – 14 UF 160/10 – Urteil vom 17. Mai 2011